



**Entgeltordnung der Stadt Frechen für die Benutzung der
städtischen Sportanlagen
zu sportlichen Zwecken vom 12.12.2007**

Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380), hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 11.12.2007 die nachfolgende Entgeltordnung der Stadt Frechen für die Benutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken beschlossen:

§ 1

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportanlagen für sportliche Zwecke ist für Frechener Sportvereine entgeltfrei.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 2

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportanlagen für sportliche sowie nicht kommerzielle Zwecke ist für Kinder- und Jugendveranstaltungen, welche von der Stadt organisiert bzw. unterstützt werden sowie für öffentliche Frechener Institutionen, wie z. B. Polizei und Feuerwehr, entgeltfrei.
- (2) In Frechen ansässige Unternehmen, welche der Interessenvereinigung Frechener Unternehmen e.V. (IFU) angeschlossen sind, können die städtischen Sportanlagen entgeltfrei nutzen, sofern freie Nutzungskapazitäten vorhanden sind und dies der sportlichen Nutzung der Anlagen nicht zuwider läuft. Für die sonstigen in Frechen ansässigen Unternehmen kann auf Antrag durch den Bürgermeister, gemeinsam mit dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Betriebsausschusses für den Bäderbetrieb und Sport eine Entgeltbefreiung nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden.
- (3) Auswärtige Sportvereine sowie sonstige Nutzer, wie Privatpersonen, Firmen pp., können die städtischen Sportanlagen gegen Zahlung eines Entgeltes anmieten, sofern freie Nutzungskapazitäten vorhanden sind und dies der sportlichen Nutzung der Anlagen nicht zuwider läuft.
- (4) Nutzungsvorrang haben Veranstaltungen der Stadt Frechen, Schulveranstaltungen sowie der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Frechener Sportvereine.
- (5) Vermieter ist die Stadt Frechen.
- (6) Das Nutzungsentgelt beträgt für:



Nr.	Sportanlage	Entgelt je angefangene Stunde	Entgelt je Tag
1.	einen Tennenplatz inkl. Umkleiden	60,00 €	300,00 €
2.	einen Rasenplatz inkl. Umkleiden	90,00 €	450,00 €
3.	eine 1-fach Turnhalle	30,00 €	150,00 €
4.	eine 2-fach Turnhalle	60,00 €	300,00 €
5.	eine 3-fach Turnhalle	90,00 €	450,00 €
6.	eine Leichtathletikanlage inkl. Umkleiden	60,00 €	300,00 €
7.	Personal, wie z. B. Platzwarte, Hallenwarte	10,00 €	nach tatsächlicher Inanspruchnahme

- (7) Neben dem Nutzungsentgelt ist ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 300,00 € zu entrichten, der nach Durchführung der Veranstaltung erstattet wird. Bei einem gesteigerten zu erwartenden Schadenspotential kann die Verwaltung den Sicherheitsbetrag angemessen erhöhen.
- (8) Das Nutzungsentgelt und der Sicherheitsbetrag sind mindestens 14 Tage im voraus zu entrichten.
- (9) Der Sicherheitsbetrag wird einbehalten, wenn die Sportanlage, ggf. einschließlich der Umkleiden und Toiletten, durch den Nutzer nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurück gegeben wird. Aus dem Sicherheitsbetrag ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands zu finanzieren. Ein verbleibender Restbetrag wird erstattet.
- (10) Die Nichtinanspruchnahme einer angemieteten Sportanlage ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine Abmeldung nicht bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstermin, ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.
- (11) Ausnahmsweise kann das Nutzungsentgelt erlassen werden, wenn es sich bei der Veranstaltung um eine für die Stadt Frechen bedeutende und überregionale Veranstaltung mit Werbewirkung für die Stadt Frechen handelt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vermieter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

- (1) Für jede Nutzung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (2) Die Nutzungsdauer je Nutzungstag beträgt maximal 12 Stunden, gerechnet von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr.



- (3) Die Veranstaltungen sind in der Regel spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Termin beim Vermieter zu beantragen.

§ 4

- (1) Lärmbelästigungen sind zu unterlassen.
- (2) Der im Rahmen einer Veranstaltung anfallende Abfall ist durch den Nutzer zu entsorgen, wenn die vorhandenen Abfallgefäße nicht ausreichen.

§ 5

Der Vermieter ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:

- a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelt, Sicherheitsbetrag) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt.

Darüber hinaus behält der Vermieter sich vor, die Veranstaltung abubrechen, bzw. die Polizei einzuschalten, sofern die Situation dies erfordert.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltordnung vom 05.04.2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.